

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.06.2017

Satzung für den Förderverein der Biesalski-Schule e.V.

Neufassung der Satzung vom 24.03.2017

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Biesalski-Schule und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin an der Biesalski-Schule: Hüttenweg 40, 14195 Berlin).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere von zivil geschädigten und behinderten Schülern der Biesalski-Schule. Der Verein unterstützt die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung sowie der sozialen, kognitiven und emotionalen Persönlichkeitsbildung.
- (2) Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. v.§ 53 AO
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bezuschussung von z.B. Klassen- und Gruppenfahrten, Auslandsaustausch, Therapiegeräte und ergänzende Hilfsmittel zur motorischen Entwicklungsförderung sowie weiterer Hilfsmittel, die die Schule benötigt, z. B. für nonverbale Schüler. Der Verein begleitet auch besondere schulische Veranstaltungen, wie z.B. Schulfeste und Wettbewerbe. Er führt Arbeitsgemeinschaften durch und unterstützt die Gestaltung des Außengeländes sowie die Beschaffung von Spielgeräten. Der Verein unterstützt weiterhin ideell und finanziell hilfsbedürftige Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und endet mit schriftlich erklärtem Austritt, dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Ein Vereinsausschluss aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- (4) Durch den Beitritt erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an.
- (5) Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer jährlich ordentlichen Versammlung über einen Mindestbeitrag für ein Kalenderjahr.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand in Textform (z.B. Hauspost, E-Mail oder Postversand) mit einer Frist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder deren Vertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre.

- Wahl der Kassenprüfer.
 - Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
 - Auflösung des Vereins.
- (5) An jeder Mitgliederversammlung können auf Einladung des Vorstandes Nichtmitglieder teilnehmen, sofern deren Arbeit in Beziehung zu den Zielen des Vereins steht. Sie haben beratende Stimme.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausnahmen hierzu sind Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, siehe § 9 und § 10. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender (im Sinne § 26 BGB)
 - 2. Vorsitzender (im Sinne § 26 BGB)
 - Schatzmeister (im Sinne § 26 BGB)
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (im Sinne § 26 BGB) an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich hinterlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliedsversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 der Satzung des Fördervereins der Biesalski-Schule zu verwenden hat.

Berlin, 24.03.2017